

**Andreas Meißner
Vermögensmanagement GmbH**

Hamburg

**Bestätigungsvermerk
Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2014**

Bestätigungsvermerk

Bei der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2014 der Andreas Meißner Vermögensmanagement GmbH, Hamburg haben sich Beanstandungen, die zu einer Einschränkung oder Versagung des Bestätigungsvermerks hätten führen müssen, nicht ergeben. Als abschließendes Ergebnis unserer Prüfung erteilen wir daher folgenden Bestätigungsvermerk:

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Andreas Meißner Vermögensmanagement GmbH, Hamburg für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2014 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Hamburg, 4. März 2015

HTH Hansetreuhand Hamburg GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Jörg Rogge
Wirtschaftsprüfer

Andreas Meißner Vermögensmanagement GmbH

Hamburg

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014

Bilanz

Aktiva	Passiva		Vorjahr EUR	Vorjahr EUR
	EUR	EUR		
1. <u>Barreserve</u>	1.115,98	1.115,98	212,32	4.234,11
a) <u>Kassenbestand</u>				
2. <u>Forderungen an Kreditinstitute</u>	484.466,54	484.466,54	114.469,79	-
a) <u>täglich fällig</u>				
3. <u>Forderungen an Kunden</u>	87.304,96	87.304,96	84.255,83	50.100,00
darunter:				
durch Grundpfandrechte gesichert: EUR 0,00 (Vorjahr: EUR 0,00)				
Kommunalkredite: EUR 0,00 (Vorjahr: EUR 0,00)				
4. <u>Immaterielle Anlagegüter</u>	1.600,00	1.600,00	-	50.000,00
5. <u>Sachanlagen</u>	23.016,00	23.016,00	18.768,00	73.711,21
6. <u>Sonstige Vermögensgegenstände</u>	100,00	100,00	7.148,38	46.809,00
	<u>577.603,48</u>	<u>577.603,48</u>	<u>224.854,32</u>	<u>224.854,32</u>
				<u>382.603,96</u>
				<u>92.951,22</u>
				<u>98.100,00</u>
				<u>191.051,22</u>
				<u>3.948,30</u>

Hamburg, 3. März 2015

Andreas Meißner Vermögensmanagement GmbH

Hamburg

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2014

	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>	<u>Vorjahr EUR</u>
1. Zinserträge aus Kredit- und Geldmarktgeschäften		112,87		198,30
2. Zinsaufwendungen		(14,48)	98,39	-
3. Provisionserträge		737.526,65		365.043,43
4. Provisionsaufwendungen		(12.984,33)	724.542,32	(11.521,68)
5. Nettoertrag aus Finanzgeschäften		724.640,71		353.720,05
6. Sonstige betriebliche Erträge		8.516,82		5.088,23
7. Allgemeine Verwaltungsaufwendungen				
a) Personalaufwand				
aa) Löhne und Gehälter	(253.338,69)			(206.938,94)
ab) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	(14.945,25)	(268.283,94)		(10.353,30)
darunter:				
für Altersversorgung EUR 1.752,00 (Vorjahr: EUR 1.752,00)		(75.815,03)	(344.098,97)	(60.124,88)
b) andere Verwaltungsaufwendungen				
8. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen			(12.985,75)	(7.483,08)
9. sonstige betriebliche Aufwendungen			(3.482,20)	(4.574,88)
10. Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit		372.590,61	69.333,20	69.333,20
11. Steuern vom Einkommen und Ertrag		(120.506,86)		(22.524,20)
12. Jahresüberschuss		252.083,75		46.809,00
13. Gewinnvortrag		-		-
14. Bilanzgewinn		252.083,75		46.809,00

Andreas Meißner Vermögensmanagement GmbH
Hamburg

Jahresabschluss
zum 31. Dezember 2014

Anhang

1. Rechnungslegungsvorschriften

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 wurde nach den geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches und des GmbH-Gesetzes sowie der Verordnung über die Rechnungslegung von Kreditinstituten und Finanzdienstleistungsinstituten (RechKredV) aufgestellt.

Für die Gewinn- und Verlustrechnung wurde die Staffelform gewählt.

2. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Aktiva

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände werden mit dem Nennwert angesetzt.

Vermögensgegenstände des Anlagevermögens werden zu den Anschaffungskosten vermindert um die planmäßigen, aufgelaufenen Abschreibungen bewertet. Die Abschreibungen werden linear vorgenommen. Den Abschreibungen liegen die steuerlich mindestens anzusetzenden Nutzungsdauern zugrunde.

Passiva

Die Verbindlichkeiten werden mit dem Erfüllungsbetrag passiviert.

Die Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewisse Verpflichtungen mit den Beträgen, die nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig sind.

3. Erläuterungen zur Bilanz

Anlagevermögen

Das Anlagevermögen entwickelt sich wie folgt:

	Anschaffungs- kosten	Zugänge (Abgänge) zu Anschaffungs- kosten	kumulierte Ab- schreibungen	Ab- schreibungen des Geschäfts- jahres	Stand 31.12. 2014	Vorjahr
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Immaterielle Anlagegüter	0,00	1.800,00	200,00	200,00	1.600,00	0,00
Sachanlagen	46.594,39	17.033,75 (16.032,79)	24.579,35	12.785,75	23.016,00	18.785,75

Fristgliederung von Bilanzposten (§ 9 RechKredV)

Aktiva

Restlaufzeit	bis drei Monate	mehr als drei Monate bis ein Jahr	mehr als ein Jahr bis fünf Jahre	mehr als fünf Jahre	mit unbestimmter Laufzeit
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Forderungen an Kredit- institute	464.466,54	0,00	0,00	0,00	0,00
Forderungen an Kunden	87.304,96	0,00	0,00	0,00	0,00

Passiva

Restlaufzeit	bis drei Monate	mehr als drei Monate bis ein Jahr	mehr als ein Jahr bis fünf Jahre	mehr als fünf Jahre	mit unbestimmter Laufzeit
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Sonstige Verbindlichkeiten	3.948,30	0,00	0,00	0,00	0,00

4. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Personalaufwendungen enthalten EUR 1.752,00 (Vorjahr: EUR 1.752,00) für Altersversorgung.

Die Steuern vom Einkommen und Ertrag belasten in vollem Umfang das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit.

Das für das Geschäftsjahr berechnete Gesamthonorar des Abschlussprüfers in Höhe von EUR 2.700,00 betrifft ausschließlich Abschlussprüfungsleistungen.

5. Sonstige Angaben

Mitarbeiter

Im Jahresdurchschnitt wurden 3 Mitarbeiter, davon 2 Teilzeitarbeitskräfte (Vorjahr: 3 Mitarbeiter, davon 2 Teilzeitkräfte) beschäftigt.

Bezüge des Geschäftsführers

Die Angabe der Geschäftsführerbezüge unterbleibt in Auslegung von § 286 Abs. 4 HGB.

Geschäftsführung

In 2014 war Geschäftsführer der Gesellschaft:

Herr Andreas Meißner, Wedel

Der Geschäftsführer ist zur Alleinvertretung der Gesellschaft berechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Hamburg, 3. März 2015


 **Andreas Meißner**
Vermögensmanagement AG GmbH
Mühlenberger Weg 61 | 22537 Hamburg

Andreas Meißner Vermögensmanagement GmbH

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2014

1. Geschäftsverlauf und Lage der Gesellschaft

Die Andreas Meißner Vermögensmanagement GmbH konnte im abgelaufenen Geschäftsjahr 2014 ein sehr gutes Ergebnis erzielen.

Der Schwerpunkt der Erträge resultiert aus dem Fonds-Advisory und dem Vertrieb der eigenen Investmentfonds AM Fortune Fund Offensive (WKN AOM8WS) und AM Fortune Fund Defensive (WKN A0M8WT).

Die Provisionserlöse konnten um +102 % auf TEUR 737,5 (Vj. 365,0) gesteigert werden.

Bereinigt um die performanceabhängigen Vergütungen in Höhe von TEUR 361,8 (Vj. 37,2) die, wie bereits im Vorjahr, erfreulicherweise auch im aktuellen Berichtszeitraum verdient werden konnten, legten die reinen Beratungs- und Vermittlungsprovisionen (=Basiserträge) um TEUR 34,9 auf TEUR 362,7 (Vj. 327,8) in 2014 zu. Dies entspricht einer Steigerung um +10,6%.

Die Kundenanzahl wurde um +12% auf nunmehr 190 (Vj. 170) Mandate erhöht. Dem gegenüber konnte das in den vermittelten AM Fortune Funds Offensive und Defensive betreute Vermögen deutlich auf 50,9 Millionen Euro (Vj. 46,8) ausgebaut werden, was einer Steigerung von beachtlichen +8,8 % entsprach.

Der Jahresüberschuss erhöhte sich deutlich auf TEUR 252,0 (Vj. 476,8).

Die Vermögenslage der Gesellschaft ist geordnet; Die Struktur des kurz- und langfristig gebundenen Vermögens konnte stabil gehalten werden. Die Guthaben bei Kreditinstituten betragen zum Bilanzstichtag TEUR 464. Die Gesellschaft war im Geschäftsjahr 2014 jederzeit in der Lage, ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen. Die Eigenkapitalquote beträgt zum Bilanzstichtag rund 66 %.

Neben dem Geschäftsführer wurden im Berichtszeitraum durchschnittlich drei Mitarbeiter beschäftigt, davon eine Vollzeitkraft, eine Teilzeitkraft und eine Minijobkraft.

2. Risikobericht

Die Andreas Meißner Vermögensmanagement GmbH analysiert und identifiziert entsprechend den von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) definierten Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk, BaFin Rundschreiben 10/2012 vom 14. Dezember 2012) die möglichen Unternehmensrisiken. Ziel dieser Analyse ist es, die Risiken rechtzeitig zu erkennen und alle Möglichkeiten zu nutzen, um Schaden von den Kunden und der Gesellschaft fernzuhalten.

Die Entwicklung der Einnahmen im Bereich der Beratung der der AM Fortune Funds Offensive und Defensive wird maßgeblich durch die Höhe des beratenen Fondvolumens

bestimmt. Diese Höhe ist durch den Zu- und Abfluss von Kundengeldern sowie durch die Marktentwicklung der von den Fonds verwalteten Vermögenswerte abhängig.

Voraussetzung für künftig stabile Einnahmen ist eine erfolgreiche Kapitalanlagepolitik. Die optimale Ausnutzung der Potentiale der Kapitalmärkte erfolgt durch den installierten Investmentprozess und die effizienten Organisationsstrukturen der Andreas Meißner Vermögensmanagement GmbH. Es besteht jedoch das Risiko, dass sich die bestehenden Unsicherheiten an den Kapitalmärkten auf den Wert des beratenen Fondsvolumens auswirken und daraus resultierend die Höhe der Einnahmen belastet wird (Marktpreisrisiko).

Weitere branchentypische Risiken wie Adressenausfallrisiken, Liquiditäts- und Prozessrisiken werden als nicht vorhanden oder gering eingestuft.

Die Tragfähigkeit dieser Risiken ist – basierend auf historische Annahmen – durch das vorhandene Risikodeckungspotenzials (=Eigenkapital) gegeben.

3. Prognosebericht

Der Schwerpunkt wird weiterhin in der Vermittlung und Beratung der AM Fortune Funds Offensive und Defensive liegen.

Es wird die Erzielung eines moderaten Gewinns angestrebt, wobei dieser durch Erreichen einer performanceabhängigen Vergütung auch wieder gut, jedoch nicht so hoch wie im Geschäftsjahr 2014 ausfallen wird.

Personell sind keine Veränderungen angedacht.

4. Nachtragsbericht

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss des Geschäftsjahres haben sich nicht ereignet.

Hamburg, 3. März 2015



 **Andreas Meißner**
Vermögensmanagement GmbH
Mühlenberger Weg 61 | 22947 Hamburg

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu besätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe der Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtllichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögenssteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise

b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern

e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,

b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,

c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und

d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.